

Eingelangt am: 21.03.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 48/J-NR/2003 betreffend Weitergabe von personenbezogenen Daten aus der Bildungsdokumentation, die die Abgeordneten Dieter Brosz, Kolleginnen und Kollegen am 23. Januar 2003 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Eine Kopie des an die Landesschulräte ergangenen Schreibens GZ 10.010/14-III/B/2002 ist zur Information angeschlossen (Beilage). Der Text wurde vom Landesschulrat für Oberösterreich wörtlich übernommen.

Ad 2.:

Der in diesem Schreiben angeführte gegebene Anlass war die an das Ministerium herangetragene Behauptung der Verletzung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes am BG und BRG Maximilianstraße in Lienz, die auch Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage war. In diesem Zusammenhang wurde der Verdacht geäußert, dass die Schule Schülerdaten (Wohnadressen etc.) an eine Geldinstitut weitergegeben haben könnte. Die zuständige Abteilung hat dies zum Anlass genommen, die Landesschulräte ganz grundsätzlich nochmals auf die Bedeutung des Datenschutzgesetzes hinzuweisen und hat gleichzeitig ersucht, die Schulen entsprechend zu informieren.

Ad 3.:

Der im Schreiben vom 20. August 2002, GZ 10.010/14-III/B/1 1/2002, enthaltene Hinweis auf den Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung ist auf jene Fälle der beabsichtigten Verwendung

von personenbezogenen Daten bezogen zu sehen, in denen keine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung bzw. gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung personenbezogener Daten besteht.

Hinsichtlich des Bildungsdokumentationsgesetzes besteht eine gesetzliche Grundlage. Im Einklang mit den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes (DSG 2000), BGBI I Nr. 165/1999, werden die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen bei der Verwendung von personenbezogenen Daten u.a. dann nicht verletzt, wenn der Betroffene der Datenverwendung zustimmt oder eine gesetzliche Regelung besteht, die entsprechend den verfassungsrechtlichen Prämissen die Verwendung von personenbezogenen Daten zulässt. In diesem Zusammenhang ist außerdem auf § 8 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie § 9 Z 3 und 6 DSG 2000 hinzuweisen.

Ad 4. und 5.:

Siehe Antwort zu Frage 3. Gemäß § 3 Abs. 6 des Bildungsdokumentationsgesetzes besteht eine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Sozialversicherungsnummer. Die derart bekannt gegebene Sozialversicherungsnummer darf nur im Zusammenhang mit den gesetzlich definierten Zwecken des Bildungsdokumentationsgesetzes Verwendung finden.

Auf die Bestimmungen der §§ 9 und 10 des Bildungsdokumentationsgesetzes betreffend die Bundesstatistik zum Bildungswesen und das Register über den Bildungsstand der österreichischen Wohnbevölkerung wird im Besonderen hingewiesen. In Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlich zulässigen Ausnahmen vom Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Abs. 2 DSG 2000) ist in diesem Fall die Zustimmung des Betroffenen nicht erforderlich.

Die Daten werden durch eine nicht rückfuhrbare Verschlüsselung für statistische Zwecke verarbeitet.

Ad 6.:

Da von Mitarbeitern des Ressorts Informationsveranstaltungen betreffend die Umsetzung bzw. Handhabung des Bildungsdokumentationsgesetzes in rechtlicher und technischer Hinsicht auf unterschiedlichsten Ebenen der Schulverwaltung eingehende und umfangreiche Informationsveranstaltungen durchgeführt wurden gibt es keine Schreiben.

Ad 7:

Da das Bildungsdokumentationsgesetz erst mit 1. Januar 2003 vollständig in Kraft getreten ist, ist eine solche nicht zweckmäßig.

Ad 8:

Nein

Beilage

ZI. 10.010/14-III/B/11/2002

An alle
Landesschulräte/
Stadtschulrat für Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Peter KOTZBECK
Tel.: 53120-2347
Fax: 53120-81-2347

Weitergabe von personenbezogenen Daten gemäß
dem Datenschutzgesetz – Mitteilung

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ersucht aus gegebenem Anlass alle Landesschulräte bzw. den Stadtschulrat für Wien die Schulen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich darauf hinzuweisen, dass gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Weitergabe von personenbezogenen Daten nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen darf. Das gilt insbesondere auch für die Privatadressen oder Geburtsdaten von Schülern, um die Einrichtungen anfragen, die mit der Schule kooperieren (z.B. Geldinstitute). Der im Datenschutzgesetz verankerte Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung verlangt, dass der Betroffene selbst darüber entscheiden kann, welche Informationen aus seinem Privatbereich an Dritte weitergegeben werden.

Wien, 20. August 2002
Für die Bundesministerin:
FANKHAUSER

F.d.R.d.A.:
Annen